

Kapitel III der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH

(Eurex-Bonds)

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel III bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel III.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel III und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und ICM-Kunden ~~und FCM-Kunden~~ sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I dargelegten relevanten grundlegenden Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes: Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4.
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

Abschnitt 2 Abwicklung von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH

[...]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von Eurex Bonds Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt ~~1~~ Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß dieser Ziffer 2.2 Absatz (2) nichts anderes geregelt ist.

[...]

2.4 Nichtlieferung

- (1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels einer Eurex Bonds-Transaktion verkauften Wertpapiere nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern bzw. im Fall eines ganz oder teilweise nicht erfolgreichen Eindeckungsversuchs einen Barausgleich durchzuführen. Die Eindeckung und der Barausgleich erfolgen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Abweichend von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (3) (b) (aa) bestimmt sich die Höhe des Barausgleichs anhand des höchsten Preises aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis der betroffenen Eurex Bonds-Transaktion zuzüglich eines Aufschlags von 300 Basispunkten und aufgelaufener Stückzinsen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

Abschnitt 3 Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“)

[...]

3.1.2 Voraussetzungen für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen

- (1) Für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen hat der Antragsteller einer Clearing-Lizenz nach Abschnitt 1 Ziffer 1.1 zusätzlich nachzuweisen, dass die Abwicklung der VP-Transaktionen im Heimatmarkt Dänemark sichergestellt ist. Dies beinhaltet den Nachweis über die Einrichtung eines Wertpapierabwicklungskontos bei VP Securities A/S, Dänemark.
- (2) Für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e) nicht erforderlich.

3.2 Abwicklung von Heimatmarkt-Transaktionen

[...]

3.2.3 Verrechnungsvereinbarung

[...]

- (3) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Abs. (1) i.V.m. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, dass Absatz (b) nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gilt:

- (a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene und per einzelmem Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem ~~Transaktionskonto des~~ Clearing-Mitgliedes ~~es-~~ (Eigenkonto ~~transaktionen~~ oder einem NOSA Direkter Kunde-Konto ~~Kundentransaktionen~~) oder Zuordnung zu einer ~~im~~ NCM/RK-Transaktionskontengruppe ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die aus Transaktionen sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die aus Transaktionen unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren, erfolgt nicht.

(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto~~Transaktionskonto~~ oder einem Kunden-Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (~~Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen~~),
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds und Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. ~~Eigentransaktionen und Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern des Clearing-Mitglieds sind Kundentransaktionen im Sinne dieser Bestimmung.~~

- (4) Abweichend von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich entsprechend genannten Fällen erfolgt.

3.2.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (a) beschriebene Verrechnungsalternative in Bezug auf Heimatmarkt-Transaktionen unter ~~einer~~ der Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~6.2.24.4.1~~ die für das NCM/RK-Eigenkonto und NOSA Indirekter Kunde-Konto ~~Kundenkonto des~~ bezüglich des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtungen aus den Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem NCM/RK-Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.
- (2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (b) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden, abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~6.2.24.4.1~~, die für das NCM/RK-Eigenkonto und das NOSA Indirekter Kunde-Konto ~~Kundenkonto~~ des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung bezüglich Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem NOSA Direkter Kunde-Konto ~~Kundenkonto~~ des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.
